



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Gemeinsamen Unternehmens
"Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas"

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

INHALT

| | Ziffer |
|--|---------|
| Einleitung | 1 - 10 |
| Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL | 1 - 2 |
| Leistungsstruktur | 3 - 5 |
| Ziele | 6 |
| Ressourcen | 7 - 9 |
| Bewertungen durch die Kommission | 10 |
| Prüfungsurteil | 11 - 28 |
| Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung | 12 |
| Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen | 13 |
| Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen | 14 - 18 |
| Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen | 19 |
| Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen | 20 - 22 |
| Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge | 23 - 28 |
| Haushaltsführung und Finanzmanagement | 29 - 35 |
| Ausführung des Haushaltsplans 2017 | 29 |
| Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7 | 30 |
| Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020 | 31 - 35 |
| Interne Kontrollen | 36 - 37 |
| Verwaltungsverfahren | 36 - 37 |

| | |
|---|---------|
| | 3 |
| Sonstiges | 38 |
| Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie | 38 |
| Ausführungen zu den Bewertungen durch die Kommission | 39 - 40 |
| | |
| Anhang - Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren | |
| | |
| Antworten des Gemeinsamen Unternehmens | |

EINLEITUNG

Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL

1. Das Gemeinsame Unternehmen "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL) mit Sitz in Brüssel wurde im Mai 2014¹ für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL trat an die Stelle der Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und Artemis und ist deren Rechtsnachfolger. Die Gemeinsamen Unternehmen ENIAC und Artemis beendeten ihre Tätigkeit am 26. Juni 2014. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL arbeitet seit dem 27. Juni 2014 autonom.
2. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL ist eine öffentlich-private Partnerschaft und führt Forschungsmaßnahmen in den Bereichen Nanoelektronik und eingebettete Computersysteme durch. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, die ECSEL-Teilnehmerstaaten² und drei Industrievereinigungen (Aeneas, Artemisia und EPoSS) als Repräsentanten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die im Bereich der eingebetteten und cyber-physischen Systeme, der Integration intelligenter Systeme und der Mikro- und Nanoelektronik tätig sind.

Leistungsstruktur

3. Zur Leistungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL gehören der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Rat der öffentlichen Körperschaften und der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor.
4. Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens zusammen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die strategische

¹ Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

² Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL und überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

5. Der Rat der öffentlichen Körperschaften setzt sich aus einem Vertreter der Kommission und je einem Vertreter der ECSEL-Teilnehmerstaaten zusammen. Er beschließt über die Zuweisung der öffentlichen Mittel zu den ausgewählten Vorschlägen. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor setzt sich aus den Vertretern der aus dem Privatsektor stammenden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zusammen. Er erstellt den Entwurf der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda.

Ziele

6. Hauptziel des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL ist es, zur Entwicklung einer starken, weltweit wettbewerbsfähigen Industrie für Elektronikkomponenten und -systeme in der EU beizutragen. Ferner soll es die Verfügbarkeit von Elektronikkomponenten und -systemen für die wichtigsten Märkte und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sicherstellen und die Fertigungskapazitäten für Halbleiter und intelligente Systeme in Europa aufrechterhalten und steigern. Das Gemeinsame Unternehmen ist bestrebt, die Strategien der Mitgliedstaaten abzustimmen, um private Investitionen zu stimulieren, und durch Vermeidung von unnötiger Doppelarbeit und Fragmentierung sowie durch Erleichterung der Teilnahme von Akteuren, die in einschlägigen Forschungs- und Innovationsfeldern tätig sind, zur Wirksamkeit öffentlicher Förderung beizutragen.

Ressourcen

7. Der Beitrag der EU zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL beläuft sich auf höchstens 1 185 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht³. Die ECSEL-Teilnehmerstaaten sollten einen Beitrag in zumindest

³ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014.

vergleichbarer Höhe beisteuern⁴. Die Beiträge der Mitglieder aus der Industrie sollten sich auf mindestens 1 657,5 Millionen Euro belaufen⁵.

8. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL werden durch Barbeiträge der Mitglieder wie folgt gedeckt: einen Beitrag der EU in Höhe von maximal 15,3 Millionen Euro und 1 % des Betrags der Gesamtkosten aller Projekte von den Mitgliedern aus der Industrie (mindestens 19,7 Millionen Euro und höchstens 48 Millionen Euro)⁶.

9. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL 290,1 Millionen Euro veranschlagt (2016: 244 Million Euro). Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 29 Mitarbeiter (2016: 29)⁷.

Bewertungen durch die Kommission

10. Die Kommission hat im Juni 2017 die Abschlussbewertung der vom Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 durchgeführten Tätigkeiten und die Zwischenbewertung seiner im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten Tätigkeiten fertigstellt. Das Gemeinsame Unternehmen arbeitete daraufhin jeweils einen Aktionsplan aus, um den in den Bewertungen unterbreiteten Empfehlungen nachzukommen. Der Hof nimmt in seinen Bericht deshalb einen Abschnitt zu den Aktionsplänen auf, die das Gemeinsame

⁴ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014.

⁵ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014.

⁶ Artikel 16 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 561/2014). Gemäß Artikel 19 dieser Verordnung wurden für den Abschluss der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 72/2008 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21) und der Verordnung (EG) Nr. 74/2008 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52) eingeleiteten Maßnahmen im Zeitraum 2014-2017 die folgenden zusätzlichen Beiträge zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL geleistet: a) 2 050 000 Euro durch die EU, b) 1 430 000 Euro durch die Vereinigung Aeneas und c) 975 000 Euro durch die Vereinigung Artemisia.

⁷ Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens sind auf seiner Website www.ecsel-ju.eu verfügbar.

Unternehmen als Reaktion auf die Bewertungen erstellt hat. Dieser Abschnitt dient lediglich zur Information und ist weder Teil des Prüfungsurteils noch der Bemerkungen.

PRÜFUNGSURTEIL

11. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss⁸ und den Berichten über den Haushaltsvollzug⁹ für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

12. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁸ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁹ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

13. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

14. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat die RP7-Projekte der Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC übernommen. Die Zahlungen, die das Gemeinsame Unternehmen ECSEL im Jahr 2017 auf der Grundlage von Bescheinigungen über die Anerkennung von Kosten, die von den nationalen Förderstellen der ECSEL-Teilnehmerstaaten ausgestellt wurden, für diese Projekte geleistet hat, beliefen sich auf 76,4 Millionen Euro (2016: 118 Millionen Euro) bzw. 32 % (2016: 54 %) aller operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2017.

15. Die von den Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC mit den nationalen Förderstellen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen haben weiterhin Bestand, da diese beiden Gemeinsamen Unternehmen zum Gemeinsamen Unternehmen ECSEL zusammengeführt wurden. In diesen Vereinbarungen ist vorgesehen, dass die nationalen Förderstellen im Auftrag des Gemeinsamen Unternehmens Zahlungen für RP7-Projekte Ex-post-Prüfungen unterziehen. Die Ex-post-Prüfungsstrategien der Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC stützten sich bezüglich der Prüfung von Projektkostenaufstellungen in hohem Maße auf die nationalen Förderstellen¹⁰.

16. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat Maßnahmen im Hinblick auf eine Bewertung der von den nationalen Förderstellen durchgeführten Ex-post-Prüfungen ergriffen. Die nationalen Förderstellen haben schriftliche Erklärungen abgegeben, wonach ihre nationalen Verfahren hinreichende Sicherheit für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bieten. Da die Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen erheblich voneinander abweichen, ist es dem

¹⁰ Gemäß den von den Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC angenommenen Ex-post-Prüfungsstrategien bewertet das Gemeinsame Unternehmen mindestens einmal jährlich, ob die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben hinreichende Sicherheit für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der ausgeführten Vorgänge bieten.

Gemeinsamen Unternehmen ECSEL jedoch nicht möglich, eine einzige zuverlässige gewichtete Fehlerquote oder eine Restfehlerquote zu berechnen.

17. Der Hof kann daher keine Schlussfolgerung dahin gehend ziehen, ob die Ex-post-Prüfungen wirksam funktionieren und ob diese Schlüsselkontrolle in Bezug auf RP7-Projekte hinreichende Sicherheit für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet¹¹.

18. Das Problem abweichender Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen stellt sich bei der Umsetzung von Horizont-2020-Projekten nicht, da der Gemeinsame Auditdienst der Kommission für die Ex-post-Prüfung zuständig ist¹². Im Jahr 2017 leitete das Gemeinsame Unternehmen - in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Auditdienst der GD RTD - die erste Ex-post-Prüfung einer Zufallsstichprobe von Zwischenkostenaufstellungen zum Programm Horizont 2020 ein, über deren Ergebnisse allerdings erst im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 des Gemeinsamen Unternehmens berichtet werden wird.

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

19. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr zugrunde liegenden Zahlungen mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen der in den Ziffern 14-18 beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

20. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen

¹¹ Siehe auch Kapitel X des Jährlichen Tätigkeitsberichts des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zum Jahr 2017.

¹² Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates.

Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

21. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

22. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

23. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

24. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen

die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

25. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

26. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Diese Untersuchung erfolgt bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.

27. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung¹³ berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

28. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2017

29. Im endgültigen Haushaltsplan 2017 waren 183,9 Millionen Euro an Mitteln für Verpflichtungen und 290,1 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen ausgewiesen. Die

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betragen 98 % bzw. 83 %.

Mehrjähriger Haushaltvollzug im Rahmen des RP7

30. Zum Zeitpunkt ihrer Auflösung im Juni 2014 hatten die Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC Mittelbindungen in Höhe von 623 Millionen Euro (Artemis 181 Millionen Euro und ENIAC 442 Millionen Euro) für operative Tätigkeiten zulasten des RP7 vorgenommen. Die entsprechenden Zahlungen waren in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zum Jahresende 2017 mit 488 Millionen Euro (für Artemis 148 Millionen Euro und für ENIAC 340 Millionen Euro) ausgewiesen.

Mehrjähriger Haushaltvollzug im Rahmen von Horizont 2020

31. Von den höchstens 1 185 Millionen Euro an Horizont-2020-Mitteln, die für die gesamte Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vorgesehen sind, hatte die EU bis Ende 2017 Barbeiträge in Höhe von insgesamt 377 Millionen Euro geleistet.

32. Die 28 ECSEL-Teilnehmerstaaten müssen Finanzbeiträge in Höhe von mindestens 1 170 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL beisteuern. Ende 2017 hatten die Teilnehmerstaaten, die sich an den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Jahre 2014, 2015 und 2016 beteiligten (19, 21 bzw. 24 Staaten), Mittel in Höhe von 404 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 150,5 Millionen Euro vorgenommen (13 % der insgesamt zu leistenden Beiträge). Ungeachtet des frühen Durchführungsstadiums der Horizont-2020-Projekte ist die scheinbar geringe Höhe der Beiträge der Teilnehmerstaaten darauf zurückzuführen, dass einige von ihnen die Kosten für die unterstützten Projekte erst bei deren Abschluss erfassen und melden.

33. Von den 1 657,5 Millionen Euro an Beiträgen der Mitglieder aus der Industrie zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens hatten die Mitglieder aus der Industrie nach Schätzungen des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2017 Sachbeiträge in Höhe von 421 Millionen Euro geleistet.

34. Folglich beliefen sich Ende des Jahres 2017 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus der Industrie auf 421 Millionen Euro und der Barbeitrag der EU auf 377 Millionen Euro.

35. Von den höchstens 1 204,7 Millionen Euro¹⁴, die für seine operativen und Verwaltungskosten vorgesehen sind, hatte das Gemeinsame Unternehmen ECSEL bis Ende 2017 Mittel in Höhe von 455 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 314 Millionen Euro geleistet. Bei den Zahlungen handelte es sich in erster Linie um Vorfinanzierungszahlungen für die erste Welle von Horizont-2020-Projekten.

INTERNE KONTROLLEN

Verwaltungsverfahren

36. Der Hof stellte fest, dass im Jahr 2017 bei der Abwicklung der Vergabeverfahren für Verwaltungsleistungen gravierende Mängel vorlagen. Beispielsweise wurden ungeeignete Vergabeverfahren gewählt, die zu erbringenden Leistungen nicht umfassend festgelegt und Änderungen spät unterzeichnet.

37. Außerdem hatte das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2017 in seinem Ausnahmenverzeichnis weder den Kontrollverzicht durch das Management noch Abweichungen von den festgelegten Abläufen und Verfahren ordnungsgemäß dokumentiert. Dadurch ist das Management außerstande, die Wirksamkeit der internen Kontrollen zu gewährleisten und verfahrenstechnische Mängel rasch zu beheben.

SONSTIGES

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie

38. Eines der Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, in seinem Tätigkeitsbereich Beiträge vonseiten der Mitglieder aus der Industrie einzuwerben. Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens muss eine Hebelwirkung von

¹⁴ In diesem Betrag enthalten ist der maximale Barbeitrag der EU zu den operativen Kosten und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens (1 185 Millionen Euro) und der Barbeitrag der Mitglieder aus der Industrie zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens (19,7 Millionen Euro).

mindestens 1,42¹⁵ erreicht werden. Bei Berücksichtigung aller öffentlichen Fördermittel - die über das Programm Horizont 2020 und von den Teilnehmerstaaten bereitgestellt werden - beträgt die Hebelwirkung mindestens 0,7¹⁶.

AUSFÜHRUNGEN ZU DEN BEWERTUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

39. Die von der Kommission durchgeführte Abschlussbewertung der im Rahmen des RP7 tätigen Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC bezog sich auf den Zeitraum 2008-2013¹⁷, während die Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens ECSEL den Zeitraum 2014-2016¹⁸ betraf. Die Bewertungen wurden mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt, wie in den Ratsverordnungen über die Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen¹⁹. Betrachtet wurde die Leistung der Gemeinsamen Unternehmen in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit, Transparenz und Forschungsqualität untersucht. Die Ergebnisse der Bewertungen wurden in dem Bericht

¹⁵ Die von den Mitgliedern aus der Industrie zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens mindestens zu leistenden Sachbeiträge (1 657,5 Millionen Euro) geteilt durch den von der EU höchstens zu leistenden Barbeitrag zum Gemeinsamen Unternehmen (1 185 Millionen Euro).

¹⁶ Von den Mitgliedern aus der Industrie zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens mindestens zu leistende Sachbeiträge (1 657,5 Millionen Euro) geteilt durch die kombinierten Beiträge der EU und der Teilnehmerstaaten zum Gemeinsamen Unternehmen (2 355 Millionen Euro).

¹⁷ "Final evaluation of the ARTEMIS and ENIAC Joint Undertaking (2008-2013) operating under FP7", <https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/artemis-eniac.pdf>.

¹⁸ "Interim evaluation of the ECSEL Joint Undertaking (2014-2016) operating under Horizon 2020", <https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/ecsel.pdf>.

¹⁹ Bewertungen, die von der Kommission jeweils gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates über das Gemeinsame Unternehmen Artemis und der Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates über das Gemeinsame Unternehmen ENIAC sowie der Verordnung (EU) Nr. 561/2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL vorgenommen werden müssen.

aufbereitet, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Oktober 2017 übermittelte²⁰.

40. Aufgrund der Empfehlungen der Bewerter²¹ hat das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan ausgearbeitet, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL im April 2018 angenommen wurde. Im Aktionsplan ist ein breites Spektrum an Maßnahmen vorgesehen, die das Gemeinsame Unternehmen umsetzen soll²². Einige Tätigkeiten wurden bereits angestoßen²³, der Großteil der Maßnahmen soll in den Jahren 2018 und 2019

²⁰ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, "Interim Evaluation of the Joint Undertakings operating under Horizon 2020" (SWD(2017) 339 final).

²¹ Den Empfehlungen der Bewerter zufolge müssen u. a. folgende Schritte unternommen werden: eindeutige Festlegung einer langfristigen Strategie für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme; stärkere Einbeziehung der drei am Gemeinsamen Unternehmen ECSEL beteiligten Industrievereinigungen; bevorzugte Auswahl von Projekten, bei denen die vertikale Integration der Forschungstätigkeiten im Mittelpunkt steht; stärkere Beteiligung von KMU und Auslotung von Synergien mit anderen Gemeinsamen Unternehmen; Abbau der Verwaltung und Konzentration auf die Strategie; Straffung der Überprüfungs- und Berichtsabläufe; Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich zur mehrjährigen Finanzierung von ECSEL-Tätigkeiten zu verpflichten; Entwicklung geeigneter Messgrößen für Projektdurchführung und -auswirkungen und Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit und Wiederverwendung von Projektergebnissen.

²² Zu den spezifischen Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen des Bewerter in den Aktionsplan aufgenommen wurden, zählen: Förderung der Nutzung von Pilotanlagen durch neue Akteure, insbesondere KMU, Förderung vertikal integrierter Vorschläge mit Schwerpunkt auf dem bei den Aspekten Innovation, Auswirkungen und Umsetzung erbrachten Mehrwert, Aufforderung und Unterstützung einer größeren Zahl von ECSEL-Teilnehmerstaaten, mehr mehrjährige Finanzierungszusagen zu geben, Zusammenarbeit mit anderen Gemeinsamen Unternehmen, Analyse effizienter Ansätze bei der Evaluierung von Projektauswirkungen und Ermittlung relevanter zentraler Leistungsindikatoren.

²³ Angestoßen wurden u. a. bereits folgende Tätigkeiten: Ausarbeitung der neuen strategischen Forschungsagenda im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme und der mehrjährigen strategischen Forschungs- und Innovationsagenda sowie Organisation des für November 2018 geplanten nächsten Europäischen Forums für Elektronikkomponenten und -systeme mit aktiver Beteiligung der drei ECSEL-Vereinigungen.

umgesetzt werden. Im Fall einiger Empfehlungen vertrat das Gemeinsame Unternehmen ECSEL jedoch die Auffassung, dass sie nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen²⁴.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

²⁴ Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL vertrat insbesondere die Auffassung, dass die Empfehlung des Bewerter, die Teilnahmeregeln der Mitgliedstaaten und die nationalen Erstattungssätze anzugleichen, über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgeht.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

| Jahr | Bemerkung des Hofes | Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend) |
|-------------|--|---|
| | <i>Betrugsbekämpfungsstrategie</i> | |
| 2015 | <p>Gemäß der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens wird sein Haushalt unter Gewährleistung einer effizienten und wirksamen internen Kontrolle ausgeführt, was die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Weiterverfolgung von Betrug und Unregelmäßigkeiten umfasst¹.</p> <p>Auf die Verabschiedung einer Betrugsbekämpfungsstrategie durch die Kommission im Juni 2011 folgte im Juli 2012 die Annahme der ersten gemeinsamen Betrugsbekämpfungsstrategie für den Forschungsbereich, die im März 2015 aktualisiert wurde, um den mit Horizont 2020 eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen². Die Betrugsbekämpfungsstrategie für den Forschungsbereich umfasst einen Aktionsplan, der von den auf dem Gebiet der Forschung tätigen Gemeinsamen Unternehmen umzusetzen ist.</p> <p>Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat bereits interne Kontrollverfahren eingerichtet, damit hinreichende Gewähr für die Prävention und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten gegeben ist (Ex-ante-Kontrollen von Zahlungen, Strategie für die Behandlung von Interessenkonflikten, Ex-post-Prüfungen bei Finanzhilfeempfängern). Der Betrugsbekämpfungsplan des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL wurde am 11. November 2016 angenommen und wird derzeit umgesetzt.</p> | Im Gange |
| | <i>Interessenkonflikte</i> | |

| | | |
|-------------|---|-----------------|
| 2016 | Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat Regeln zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten angenommen, um die mit seiner Leitungsstruktur verbundenen Risiken zu mindern. Es hat allerdings die im Beschluss GB.2015.41 des Verwaltungsrats festgelegten Vorgaben nicht durchgängig eingehalten. | Im Gange |
|-------------|---|-----------------|

¹ Artikel 12 der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.

² Etwa die Einrichtung einer Gemeinsamen Unterstützungsstelle mit einem zentralisierten Auditdienst und harmonisierten Betriebsabläufen für die Forschungseinrichtungen der EU.

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS ECSEL

16. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL weist darauf hin, dass dieses Problem mit dem Rechtsrahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) zusammenhängt und nicht durch die Leistung des Gemeinsamen Unternehmens verursacht wurde.

Wie bei den Maßnahmen 2016 führte das Gemeinsame Unternehmen im Januar eine ausführliche Überprüfung der nationalen Gewährleistungssysteme für 2017 durch. Dabei wurden 2 085 Projektabschlussbescheinigungen und 990 Prüfbescheinigungen der nationalen Förderstellen für im Rahmen des RP7 geförderte Projekte berücksichtigt. Darüber hinaus fordert das Gemeinsame Unternehmen ECSEL die nationalen Behörden seit Januar 2018 auf, ihm eine jährliche Gewährleistungserklärung zu übermitteln. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL erhielt 20 Erklärungen (von 25) von den nationalen Förderstellen – das entspricht 98,54 % der Finanzierungen – und gelangte zu dem Schluss, dass der Prüfbericht zusammen mit den Erklärungen einen geeigneten Schutz der finanziellen Interessen seiner Mitglieder bietet.

34. Insbesondere möchten wir bezüglich der Aufforderungen 2014 bis 2016 darauf hinweisen, dass private Begünstigte im Einklang mit den Vergabeentscheidungen und den Horizont-2020-Regeln Mittel in Höhe von 1 096 Millionen Euro gebunden haben, davon 841 Millionen Euro von Mitgliedern der Branchenverbände (Sachbeiträge für operative Tätigkeiten) und 256 Millionen Euro von Nichtmitgliedern der Branchenverbände.

36. Um eine effiziente Verwaltung der Vergabeverfahren für alle Verwaltungsleistungen zu gewährleisten, wurde ein Assistent für Budget, Beschaffung und Verträge benannt. Mit der Funktion des Assistenten für Budget, Beschaffung und Verträge wird ein koordinierter Ansatz sichergestellt und werden die Vergabeverfahren und die Vertragsverwaltung zentralisiert; dies schließt auch die Überwachung und Weiterverfolgung vertraglicher Verpflichtungen und

das Leistungsmanagement ein. Darüber hinaus wurden spezielle Sensibilisierungsveranstaltungen mit relevanten Referaten organisiert.

37. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL hat Maßnahmen ergriffen, um Kontrollverzicht durch das Management und Abweichungen von den festgelegten Abläufen und Verfahren ordnungsgemäß in seinem Ausnahmenverzeichnis zu dokumentieren, insbesondere die Überarbeitung der Norm Nr. 8 für die Interne Kontrolle über Abläufe und Verfahren mit einer klaren Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten, einschließlich der Benachrichtigung des Leiters für interne Kontrolle und Prüfung von sämtlichen Ausnahmen. Das Ausnahmenverzeichnis wird zentral geführt und regelmäßig gepflegt. Im April 2018 fand für alle Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL eine Schulung zu den anzuwendenden Verfahren statt. Diese Maßnahmen unterstützen die Fähigkeit des Managements, die Wirksamkeit der internen Kontrollverfahren zu gewährleisten und Verfahrensmängel rasch zu beheben.